

Gewicht untersucht werden, bevor es angenommen wird. Die Frau jedes Bauern soll zum Kloster kommen und vom Propst spinnfähige Wolle oder Leinen in Empfang nehmen; daraus soll sie dann Tücher in der Länge von 7 Ellen und der Breite von 3 Ellen herstellen. Diese Produkte soll sie ins Kloster bringen und vom Kellermeister dafür zwei Brote erhalten, wie man sie den Mönchen im Konvent vorsetzt. Von jeder Hufe müssen außerdem am Festtag des hl. Thomas 2 Scheffel Hafer abgeliefert werden, ferner Hühner und Eier als Bannzins. Wer eine Hufe innehat, soll an zwei Tagen in der Woche Frondienst am Herrenhof leisten und insbesondere für die Zeit der Getreideernte zur Verfügung stehen. Die Inhaber von Ochsespannen müssen mit ihrem Pflug außerdem 4 Morgen des klösterlichen Sallandes beackern. Die Dienstverpflichtungen der unfreien Knechte und Landarbeiter unterscheiden sich deutlich von denen der Hufenbauern. Der Abt des Klosters ist berechtigt, jede Person, die zur Klostergrundherrschaft gehört und keinen Leibzins zahlt, auf seinen Fronhof zu zwingen. Dem Knecht wird dann folgende Zuteilung gegeben: 120 Garben vom guten Korn, eine Kuh mit einem Kalb und genügend Mist für die Düngung der Felder. Jeder Knecht erhält außerdem noch 9 Joch Acker, die er auf eigene Rechnung bebauen darf.

Dreimal jährlich hält der Abt Gerichtstage ab, die „Ding“ genannt werden. Diese sollen am Abend vorher angesagt und am folgenden Tag ordnungsgemäß durchgeführt werden. Alle, die Häuser innerhalb der Pfarrei innehaben, müssen vor dem Hofgericht des Abtes erscheinen und den rechtsmäßigen Verlauf der Gerichtsversammlung garantieren. Der Abt soll zunächst für sich richten, danach für alle, die irgendeine Klage haben; die Rechte des Hofes sollen der Versammlung zu Beginn laut vorgelesen werden. Nach diesen ersten drei echten Dingtagen finden drei Tagdinge statt, wo das abgeurteilt werden soll, was zuvor ohne Urteil geblieben ist; eigens vorzuladen sind diejenigen, die zuvor nicht erschienen sind. Der Abt des Klosters soll allgemein Gericht halten über die niederen Vergehen, d.h. über das Schädigen von Saaten, Weingärten und Wiesen, über deren Abweiden sowie deren Überfahren, über das Abschneiden von Feldfrüchten und das Überpflügen von Äckern. Über die schweren Vergehen, namentlich über Diebstahl und Frevel, richtet aber der Klostervogt oder dessen Beauftragter.

Überblicken wir die Stellung der Bauern in Ettenheimmünster um 1150 als Ganzes, so beobachten wir eine noch überraschend starke Abhängigkeit der Hörigen vom klösterlichen Grund- und Leiherrn. Diese enge Bindung hat sich aber im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts auch in Ettenheimmünster allmählich gelockert; die Fronhofwirtschaft wurde Schritt für Schritt aufgegeben, so daß Ettenheimmünster zu Beginn des 14. Jahrhunderts zu einer Rentengrundherrschaft geworden war<sup>23</sup>, in der die Klosterbauern vor allem zu Geld- und Naturalabgaben verpflichtet waren. Restbestände grundherrlicher Eigenwirtschaft erhielten sich vor allem am Klosterort selbst, wo die Mönche sogar noch bei der Aufhebung der Abtei im Jahre 1803 einen Klosterhof von